

Alexander Stollenwerk, Zur Geschichte des „Hospitals zum Heiligen Geist“ und des „Gotteshauses“ in Boppard. Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Landesgeschichte und Volkskunde im Regierungsbezirk Koblenz, Bd. 2, Boppard 1961, 200 Seiten.

Nach einer verständlicherweise vornehmlich von romanistischer Seite geäußerten Ansicht empfängt die Rechtsgeschichte in einem höheren Maße, als Vergleichbares bei anderen Zweigen der Geschichtswissenschaft festgestellt werden kann, ihre Forschungsimpulse von den dogmatischen Strömungen und rechtspolitischen Bedürfnissen der Gegenwart her. Trifft dies, wenngleich in minderm Grade, auch für die deutsche und kirchliche Rechtsgeschichte zu, so besteht kein Zweifel daran, daß diese Disziplinen sich demnächst eines Gegenstandes, dem das gegenwärtige Rechtsleben ein neuerdings überraschend starkes Interesse zuteil werden läßt, erneut bemächtigen werden: des dogmatisch peripher, historisch dafür um so zentraler gelegenen, gleichsam im Schnittpunkt zwischen Germanistik und Kanonistik angesiedelten Stiftungsrechts. Verbindet man diese Feststellung mit der Tatsache, daß gerade der Geschichte des Hospitals exemplarischer Wert für die Entwicklungsgeschichte stiftungsrechtlicher Institutionen zukommt, so leuchtet ein, wie sehr jede Untersuchung zur Geschichte einzelner Hospitalsanstalten heute mit verbreitetem Interesse rechnen darf. Die von Siegfried Reicke vor 30 Jahren vorgelegte Geschichte des deutschen Spitalwesens verlangt geradezu nach ergänzender Ausfüllung der in ihr enthaltenen Systematik anstaltlicher hospitalitas durch eine Fortsetzung der vordem zahlreichen Untersuchungen zu einzelnen Hospitälern. Indessen wird die berechtigte Erwartung, in neueren monographischen Darstellungen wesentliche Reflexe der Reickeschen Forschungen, gleichsam am Einzelfall eine erneute Bestätigung — oder Kritik — seines Bildes vom deutschen Spital zu finden, von der vorliegenden Studie nicht erfüllt, ohne daß allerdings diese Feststellung als Verdikt über die Arbeit zu verstehen wäre. Mit einnehmender Bescheidenheit deklariert der Verfasser von vornherein eine gewisse Selbstbeschränkung: er will seine Studie thematisch eingeschränkt verstanden wissen, mehr als eine Zusammenfassung ausgewählter Kapitel zur Geschichte der beiden Bopparder Wohlfahrtsanstalten denn als ihre gültige Gesamtdarstellung. Versteht man aber die Untersuchung in diesem restriktiven Sinne, so sind auch kritische Hinweise auf die von ihr ausgesparten Materien weniger als Markierung von Unterlassungsfehlern zu begreifen. Die Selbstbeschränkung des Geltungsanspruchs deckt viele Auslassungen, und es bleibt dem Rezensenten lediglich übrig, statt letztere anzukreiden die erstere zu bedauern, dies allerdings der Natur der Sache nach, wie noch zu zeigen ist, recht gründlich.

Es ist nicht schwer, dasjenige aufzuspüren, was der mit großer Liebe zum Detail erarbeiteten, auf gründliche Verwertung des nicht sehr reichlichen, diskontinuierlichen Quellenbestandes bedachten Beschreibung der beiden Anstalten, des älteren Heilig-Geist-Spitals und des jüngeren Gotteshauses, an Vorzügen und Mängeln anhaftet. Beide sind nichts weiter als folgerichtige Ergebnisse der extrem chronologischen Methode der Untersuchung. Gliederungsprinzip der von der Entstehungsgeschichte beider Anstalten bis in die napoleonische Zeit sich erstreckenden Darstellung ist eine strenge Chronologie des Quellenbestandes. Schon die ungeschiedene Aufeinanderfolge der Zeugnisse über das Hospital und das Gotteshaus läßt den Eindruck entstehen, daß der Verfasser

die Einzelgeschichte der beiden Anstalten als individueller Bildungen zugunsten ihrer Einordnung in die allgemeine Geschichte Boppards zurücktreten läßt. Die Untersuchung erscheint dadurch zwangsläufig als wohlfahrtsgeschichtliche Variante der Bopparder Stadtgeschichte, aber kaum in umgekehrter Beziehung, als lokalgeschichtlicher Beleg für das deutsche Spital als übergreifenden Anstaltstyp. Naturgemäß ist die Einordnung primär institutionengeschichtlicher Zeugnisse, der beide Anstalten betreffenden Geschäftsurkunden, Rechnungsbücher, Bestands- und Ertragsverzeichnisse, Prozeßakten und Verwaltungsinstruktionen in lokalgeschichtliche Zusammenhänge für deren Erhellung von beträchtlichem Gewinn. Der Verfasser dürfte sich auch kaum mißverstanden fühlen, wenn man seiner Studie als vornehmliche Intention unterstellt, die dokumentarischen Nachrichten über die anstaltliche Wohlfahrtspflege zu Boppard der Geschichte dieser Stadt schlechthin dienstbar zu machen. Zumindest muß er auf Grund seiner Methode diesen Eindruck in Kauf nehmen. Daß er jedenfalls, sei es in Hauptabsicht oder als Nebenzweck, aus den Nachrichten über das Hospital und das Gotteshaus eine Fülle an Einzelheiten zur Personen- und Standesgeschichte, zur Topographie und Besitzgeschichte, zu den ökonomischen Bedingungen, den Wirtschaftsformen, den Währungseinheiten, einiges auch zu den bürgerschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen der Stadt Boppard im Spätmittelalter und in der früheren Neuzeit zutage gefördert (bzw. Bekanntes bestätigt und bestärkt) hat, ist evident. Dieses Ergebnis aber muß auch demjenigen als ein wesentlicher Vorzug, als zumindest grundsätzliches Verdienst — grundsätzlich eben wegen der Verwertung von nach Thema und Provenienz doch recht extravaganten Überlieferungsmassen für die allgemeine Stadtgeschichte — der Arbeit erscheinen, dem es verwehrt ist, ihre Einzelfeststellungen kritisch durchzumustern.

Mit der Hervorhebung ihrer Vorzüge sind jedoch die Schwächen der Untersuchung implicite bereits angesprochen. Fraglos liegen sie im Fehlen jeglichen Ansatzes zu konstruktiver Erfassung der beiden Anstaltskörper als singulärer Organismen, vor allem im Verzicht auf die systematische Entfaltung ihrer äußeren Verfassung und inneren Organisation, ein Ergebnis der auf die chronologische Ausbreitung des Quelleninhalts zu ausschließlich fixierten Darstellungsmethode. Überhaupt bleibt die Individualisierung der Anstalten und ihrer Geschichte trotz der Wiedergabe der diesem Ziel dienlichen Materialien merkwürdig rudimentär, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme. Sie liegt in den Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Heilig-Geist-Spitals — die des Gotteshauses, einer bruderschaftlichen Stiftung der Bopparder Schöffen von 1349, ist unproblematisch —, die zwar eine letzte Sicherheit nach wie vor schuldig bleiben, gleichwohl aber unter mehreren Alternativen eine durchaus wahrscheinlich machen. Vor die Frage nach der Entstehung des Heilig-Geist-Spitals gestellt, erörtert der Verfasser zunächst eine von der allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Hospitalzwecks ausgehende Hypothese, die er lediglich mangels einer tragfähigen Quellengrundlage nicht bis zum Ende verfolgt, und die in concreto nicht einmal falsch zu sein braucht, deren Ansatzpunkt aber in der vorgetragenen verallgemeinerten Form sicherlich verfehlt ist. Gemeint ist die S. 13 f. erörterte generelle, da begriffliche Priorität des Fremdenbetreuungs- vor dem Armenfürsorgezweck in der Entwicklung des Hospitalwesens, die es ermögliche, die zahlreichen mittelrheinischen Hospitäler mit der Verkehrsdichte

dieses Gebiets zu erklären, und die nach der Meinung des Verfassers die theoretische Möglichkeit anbietet, den Ursprung des Heilig-Geist-Hospitals in der für Boppard nachgewiesenen Aachenpilgerstiftung zu suchen. Schon die entwicklungsgeschichtliche Voraussetzung dieses Gedankengangs ist unrichtig. Seit seinen Anfängen erstreckt das Hospital seine Fürsorge begriffswesentlich, von den *ex fundatione* zweckgerichteten Pilgerspitälern abgesehen, in gleicher Weise auf Arme wie auf Fremde. Der Gästebegriff umfaßt *pauperes* und *peregrini* und ist vom Beginn seiner Faßbarkeit an in keinem Zeugnis auf letztere beschränkt. Ein Prioritätsverhältnis der Zwecke dürfte, falls überhaupt, eher im umgekehrten Sinne nachweisbar sein. Auf diesen Hinweis muß ich mich hier, da der Verfasser reale Folgerungen für den Ursprung des Bopparder Hospitals vermeidet, beschränken.

Sieht man jedoch von diesen im Hypothetischen verharrenden Überlegungen ab, so ist, wie bemerkt, dem Verfasser zuzugeben, daß er von allen Anknüpfungsmöglichkeiten, die sich Untersuchungen zur Entstehung des Heilig-Geist-Hospitals darbieten, im Wege des negativen Schlusses eine einzige als wahrscheinlich übrigläßt: die Entstehung eines der Stiftskirche St. Severus als Sondervermögen pertinenzierten Hospitals im 12. Jahrhundert, das sich im 13. Jahrhundert im Zuge der Kommunalisierung wohlfahrtlicher Anstalten vom Stift ablöst und zu einer selbständigen Anstalt erstarkt. Zwar kann diese Form des Entstehungsvorgangs weder als verläßlich belegt noch als zwingend schlüssig gelten. Die Unwahrscheinlichkeit der übrigen Gründungsalternativen — Deutschordensanstalt, Niederlassung des Heilig-Geist-Ordens, Beginenkloster — aber läßt die Deutungsmöglichkeit, die selbständige Hospitalanstalt sei aus einer Pertinenz des Severusstifts erwachsen, an Wahrscheinlichkeit gewinnen, zumal die im — aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts stammenden — *liber donationum* des Severusstifts enthaltenden erörterten Leistungsverpflichtungen des Hospitals tatsächlich auf dessen Bindung an das Stift hinweisen. Ob andererseits die Abfassungszeit des Schenkungsbuches für die Frage nach der zeitlichen Einordnung des Verselbständigungsvorgangs einen sicheren *terminus ad quem* bietet, was der Verfasser S. 20 daraus schließen will, daß der *liber donationum* das Hospital als vom Stift vermögensrechtlich getrennt erweist, darf bezweifelt werden. „Vermögensrechtliche Trennung“ ist nicht gleich „nichtkirchliche Verwaltung“, und auch der förmliche Rechtsverkehr zwischen Sondergut und Hauptanstalt — hier als Verpflichtungsbeziehung zwischen Spital und Stift — ist schon seit der Entstehung der kirchenanstaltlichen Sondervermögen im 9. Jahrhundert zahlreich belegt, ohne deren Erstarken zu rechtspersonlicher Selbständigkeit zwingend anzuzeigen.

Es ist bereits angedeutet worden, daß gemessen an der Forderung nach einer Sichtbarmachung der individuellen Anstaltsgeschichte, die Untersuchungen zur Entstehung des Heilig-Geist-Spitals als geglücktester Teil der Darstellung zu bezeichnen sind. Der juristisch-institutionelle Aspekt dagegen kommt eindeutig zu kurz, wobei weder der denkbare generelle Einwand seiner Überbewertung noch der Hinweis auf die relative Dürftigkeit der Quellenlage im konkreten Fall diese Feststellung zu entkräften vermögen. Gegen letzteres Argument spricht die Beobachtung, daß es in dem wiedergegebenen Quellenbestand keineswegs an — vom Verfasser auch *en passant* verwerteten — Materialien für eine rechtsgedankliche Erschließung beider Institutionen fehlt. Eine solche aber

ist im Rahmen der Geschichte einer Hospitalsanstalt, in der sich zivilistische, kanonistische und publizistische Elemente zur Verstetigung mildtätiger Stiftungszwecke vereinigen, und die als wesentlich nur von seiner Rechtsform, nicht von seinem Sachschicksal her erfaßbares Gebilde zu gelten hat, letztlich die vornehmlich abzuverlangende Leistung. Der Verfasser läßt sie vermissen. Es fehlt an einer systematischen Beschreibung der Anstaltsstruktur, das heißt an der zusammenhängenden, nicht lediglich quellenakzessorischen Darstellung solcher Materien wie der Vermögensverfassung (Zweckwidmung, Sondervermögen, Foundationen, die Einordnung der letzteren in die Typologie der Stiftungsgeschäfte), des anstaltlichen Personalstatus (Abgrenzung zwischen Armenfürsorge, Fremdenbetreuung und vertraglicher Pfründnerstellung), der organschaftlichen Verhältnisse (Verwaltungskompetenzen), schließlich der Rechts- und Sachformen bürgerschaftlicher und landesherrlicher Aufsichtsgewalt. Ohne in diesem Rahmen juristische Einzelprobleme auch nur als Fragestellungen präzise herausarbeiten zu können, wage ich die Feststellung, daß an der Rechtsgeschichte dieser Spitäler die vornehmlich für das 17. Jahrhundert belegte Funktion des Heilig-Geist-Spitals als Kreditanstalt sowie die Teilverschmelzung von Hospital und Gotteshaus, letztere als Exempel für das Problem der Vermögensübernahme und ihres Verhältnisses zum Stiftungszweck, besonders interessiert hätten. Daß daneben eine genauere Fixierung der Anstaltszwecke hätte stattfinden müssen, da die vor allem S. 56 und S. 61 f. vorgenommene Abgrenzung „Heilig-Geist-Spital = Fremdenanstalt, Gotteshaus = Anstalt stationärer Pfründner“ weder aus sprachlicher („zukommende“ heißt nicht „durchreisende“, sondern „eintretende“, vgl. die einschlägigen Glossare) noch aus rechtsbegrifflichen (hier wäre der Pfründbegriff des 16. Jahrhunderts — Vertragspfründe? Personalpfründe? oder jedes Reichnis? — zu erläutern) Gründen voll befriedigt, sei am Rande vermerkt.

Man wird deshalb zugeben, wie bedauerlich die Selbstbeschränkung des Verfassers auf die Rolle eines Chronisten ist. Sie mindert den Wert seiner — in sich hochinteressanten — Studie, da sie dem historischen Geschehen das institutionelle Gerüst vorenthält.

Franz Georg Gast

Sigrid Theisen, *Der Eifeler Eisenkunstguß im 15. und 16. Jahrhundert*. Werken und Wohnen, Volkskundliche Untersuchungen im Rheinland, herausg. von Matthias Zender, Bd. 4, Düsseldorf 1962, 101 Seiten, 45 Abbildungen im Text und 170 Abbildungen auf Tafeln.

Die Ofen- und Takenplatten aus Gußeisen, seit den verdienstvollen Arbeiten Albrecht Kippenbergers für die Kunstgeschichte bereits ein Begriff, sind in den letzten Jahren mehrmals Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Betrachtung gewesen; so hat W. Hentschel 1955 den kursächsischen Eisenkunstguß behandelt, T. Brachert 1958 den schwäbischen und E. Engelhard 1957 den linksrheinischen. Sigrid Theisens Kölner Dissertation vom Jahr 1954 erschien 1962 unter dem Titel „Der Eifeler Eisenkunstguß im 15. und 16. Jahrhundert“ in hervorragender Aufmachung als Buch. Mit diesem ausgezeichneten Buch hat eine für den spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Eisenguß wichtige deutsche Landschaft ihre eingehende Würdigung erfahren. Keine andere Gegend weist